

TOP 11:

Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG)

Drucksache: 617/08

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Mit dem Gesetz wird das gerichtliche Verfahren in Familiensachen erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengeführt und grundlegend reformiert. Zudem enthält es eine Reform des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das FGG wird durch eine Verfahrensordnung mit einheitlichen Strukturen für alle Rechtsgebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Harmonisierung der Rechtsmittel mit dem dreistufigen Instanzenzug anderer Verfahrensordnungen vor.

Der Bundesrat hat in seiner 835. Sitzung vom 6. Juli 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung zu nehmen - vgl. BR-Drs. 309/07 (Beschluss).

Auf der Grundlage einer Sachverständigenanhörung am 11./13. Februar 2008 und der in einer koalitionsinternen Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 mehrere Änderungen vorgeschlagen und im Übrigen empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen (BT-Drs. 16/9733). In seiner Sitzung vom 27. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag vorab dem Änderungsantrag des Abgeordneten Schmidt (Mühlheim) gleichen Datums (BT-Drs. 16/9831) zugestimmt und sodann das Gesetz in dieser Fassung verabschiedet.

Der Kritik des Bundesrates ist hierbei in folgenden Punkten Rechnung getragen worden:

Das Gesetz nimmt nunmehr eine Begrenzung der Bestellungsgründe von Verfahrensbeiständen vor. Darüber hinaus erfolgt eine Differenzierung zwischen einem "einfachen" und einem "erweiterten" Aufgabenkreis. Der "erweiterte" Aufgabenkreis muss vom Gericht konkret festgelegt und begründet werden. Die Vergütung des Verfahrensbeistandes wird pauschaliert und nach dem jeweiligen Aufgabenkreis gestaffelt. Im Normalfall erhält der Verfahrensbeistand künftig 350 Euro, soweit ihm weitere Aufgaben übertragen werden 550 Euro (jeweils einschließlich Aufwandsentschädigung und Mehrwertsteuer).

Die Regelungen zum Beweisantragsrecht wurden gestrichen. Hingegen bleibt es

bei der vom Bundesrat unter Kosten- und Effizienzgesichtspunkten kritisch gesehenen Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine förmliche Beweisaufnahme stattzufinden hat.

Das Gesetz verweist hinsichtlich der Verfahrenskostenhilfe auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Damit gilt für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe der bewährte Maßstab des § 114 ZPO.

Auf die Erhöhung der Anwaltsgebühren für die Beratungshilfe in Familiensachen wird verzichtet.

Hervorzuheben sind im Übrigen folgende Änderungen:

Es wird eine obligatorische Begründung der Beschwerdeentscheidung eingeführt. Zudem ist nunmehr vorgesehen, dass der Bundesgerichtshof (BGH) an die Zulassung der Rechtsbeschwerde gebunden ist. Zu Unrecht zugelassene Rechtsbeschwerden können in vereinfachter Form erledigt werden.

In Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen ist künftig die Rechtsbeschwerde zum BGH ohne besondere Zulassung statthaft.

Die neuen Regelungen zum Einsatz der Videotechnik und zur Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Verfahrensbeteiligten ermöglichen zum Schutz gefährdeter Beteiligter eine flexible Verfahrensgestaltung.

Die Zulässigkeit des Scheidungsantrags wird nunmehr von der Erklärung abhängig gemacht, ob die Ehegatten eine Verständigung über die elterliche Sorge und den Umgang sowie über den Kindes- und Ehegattenunterhalt und die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung/dem Hausrat erzielt haben.

In Kindschaftssachen begründet das Gesetz zur Vermeidung von verfahrensverzögernden Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten eine Befugnis des Gerichts zur bindenden Verweisung des Verfahrens.

II. Empfehlung der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf und dem Gesetz zuzustimmen. Zur Begründung wird darauf abgestellt, dass die Regelungen zur Verfahrenskostenhilfe und zum Verfahrensbeistand für die Länder Verpflichtungen zur Erbringung von Geldleistungen begründeten und die Länderhaushalte zusätzlich belasteten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Drucksache 617/1/08 verwiesen.